

Land zwischen Traun und Wienerwald, das anscheinend aufgegeben wurde. Dagegen spreche die mehrfache Erwähnung von *Romani*, sprächen die zahlreichen romanischen Personennamen, vor allem aber das in den bayerischen Traditionsbüchern faßbare Urkundenwesen, dessen Träger ursprünglich nicht Kleriker, sondern Laien gewesen seien, die in der alten römischen Tradition standen. Durch das Verbleiben der Romanen (und nicht nur der unteren Schichten!) im Land erkläre sich auch das Weiterleben alter kirchlicher und rechtlicher Einrichtungen. Erst in der Karolingerzeit, in Bayern offenbar zur Zeit des Bonifatius, sei der kulturelle Schwerpunkt aus dem weltlichen in den kirchlichen Bereich verschoben worden.

K. R.

Heinrich Büttner, Die Alpenpolitik der Franken im 6. und 7. Jh., HJb. 79 (1960) 62—88, zeichnet mit sicherer Hand ein Bild der merowingischen Alpenpolitik, die kurz vor 600 im Anschluß an die Bedrohung durch die Langobarden nach Italien ausgriff, um die Alpengrenze schon durch Besetzungen im Vorfeld zu sichern, was sich auch in der neuen kirchlichen Organisation dieser Gebiete äußert. Parallel dem Niedergang des merowingischen Hauses schrumpfte auch die aktive Politik in Italien zusammen.

H. E. M.

Wolfgang Metz, Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung, Berlin 1960, de Gruyter, XXXVI u. 266 S. — Das Buch befaßt sich in drei größeren Abschnitten mit der Zentralverwaltung der Königsgüter, mit der königlichen Grundherrschaft und ihrer zentralen Verwaltung und mit dem übrigen Königsgut. Der erste Abschnitt berührt sich weitgehend mit einer Reihe von Aufsätzen, die Klaus Verhein, Otto P. Clavadetscher und Vf. im DA. 9—15 wie auch in anderen Zss. veröffentlicht haben, kommt aber hinsichtlich der Quellen (Kapitularen, Güterverzeichnisse) teilweise zu neuen Ergebnissen, so etwa hinsichtlich der Benutzung der *Brevium Exempla* für die ältesten Fuldaer Güterverzeichnisse. Erschließen ließ sich sodann aus einer Urkunde Karls des Einfältigen ein Reichsurbar, das u. a. die westfränkische Pfalz Verberie erfaßte und einen sehr reinen Typ des Polyptychon nach dem berühmten Beispiel von St. Germain des Prés verkörpert haben dürfte. Vielleicht ebenso wichtig ist das Reichenauer Fragment 147 der Karlsruher Landesbibliothek, ein bisher noch nirgends gebührend beachtetes Inventar, in dem die im Capitulare de villis geforderte Art der Aufzeichnung der Erträge und Vorräte wie in den *Brevium Exempla*, aber zum Teil noch mustergültiger, fast wörtlich durchgeführt erscheint. Bei der bibliotheksgeschichtlich bedingten, daher m. E. so gut wie sicheren Herkunft des Stückes aus der Reichenau kann man sich heute unter dem im ältesten Reichenauer Bibliothekskatalog von 821/22 angeführten Capitulare karolingischer Herrscher *de nutriendis animalibus et laborandi cura in domestica agricultura* kaum etwas anderes vorstellen als das Capitulare de villis (allerdings nicht in der erhaltenen Helmstedter Handschrift) oder ein entsprechendes Gegenstück für das Reichskirchengut (Klöster), womit allerdings nicht den bereits von Verhein als verfehlt erwiesenen Argumentationen von Dopsch das Wort geredet sein soll. Auch der zweite Abschnitt wehrt sich gegen diese. Was sich dabei über Fragen wie Zinsgut, Größe der *fisci*, Verhältnis der Grundherrschaft zum Königsitinerar u. a. ergibt, wird weitgehend bestätigt in der neuen Kölner Habil.-Schrift von C. Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium regis*, die Königsgastung im Frankenreich und in dessen Nachfolgestaaten; sie konnte bei der Abfassung des Buches noch nicht herangezogen werden. Bei den Untersuchungen des Verhältnisses der königlichen Grundherrschaft zum Gau und zur Grafschaft ergeben sich vielfach An-